

# **BVGer E-5255/2013 vom 20. Dezember 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5255\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5255_2013)

FR: TAF E-5255/2013 du 20 décembre 2013

IT: TAF E-5255/2013 del 20 dicembre 2013

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die angefochtene Verfügung vom 28. August 2013 wurde nach Kenntnissen des Gerichts am 5. September 2013 zunächst an die Adresse der Asylunterkunft (...) geschickt, wo diese jemand - mutmasslich ein Mitarbeiter der Unterkunft - gemäss Rückschein am 9. September 2013 in Empfang nahm. Da indes die Beschwerdeführerinnen in diesem Zeitpunkt schon in der Asylunterkunft in (...) wohnten, wurde die Verfügung vom 28. August 2013 am 11. September 2013 nochmals versandt (A22). Folglich ist die Äusserung in der Beschwerdeschrift, die vorinstanzliche Verfügung sei den Beschwerdeführerinnen am 12. September 2013 eröffnet worden, glaubhaft. Die Beschwerde vom 18. September 2013 ist daher frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden

(Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3.1 Vorab gilt es die formell-rechtliche Rüge zu prüfen, ob hinsichtlich der Kinder B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ die Abklärungs- und Begründungspflicht verletzt ist, da sich die Vorinstanz in keinem Wort zu den betroffenen Kindesinteressen geäußert habe. 3.2 In der Vernehmlassung vom 10. Oktober 2013 teilte das BFM mit, dass die Beschwerdeführerin als alleinerziehende Mutter und ihre minderjährigen Töchter verletzliche Personen darstellen würden. Neben staatlichen Strukturen würden sich auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Dublin-Rückkehrern annehmen. In der Beschwerde seien keine konkreten Gründe geltend gemacht worden, weswegen die Überstellung nach Italien zu einer Kindeswohlgefährdung führen sollte. Das Kindeswohl könne insbesondere gefährdet sein, wenn das Kind durch die Erziehungsberechtigten vernachlässigt, bzw. nicht altersgerecht betreut würde oder es zu einer Trennung von der Bindungsperson komme. Da die Beschwerdeführerinnen zusammen überstellt würden, werde das Kindeswohl nicht verletzt. 3.3 Der Anspruch auf rechtliches Gehör findet seine Erfüllung im Umstand, dass die Behörde die Vorbringen einer Partei nicht nur hört, sondern sorgfältig und ernsthaft prüft und beim Entscheid berücksichtigt (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2). Daraus lässt sich die Pflicht der Behörden zur Begründung ihres Entscheides ableiten, welche so abgefasst sein muss, "dass der Betroffene über die Tragweite des Entscheides Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann" (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1, EMARK 1995 Nr. 12 E. 12c). Indes hat die verfügende Behörde sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen, sondern darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b, EMARK 1993 Nr. 3 E. 4b). Soweit weitergehend, richten sich die Anforderungen an die Begründungsdichte nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen der Betroffenen. 3.4 In der Vernehmlassung vom 10. Oktober 2013 nahm die Vorinstanz Stellung zu den Interessen der Kinder, indem sie ausführte, dass wenn die Kinder zusammen mit der Mutter überstellt würden, das Kindeswohl nicht gefährdet sei. Im Lichte des kürzlich erschienenen Berichts der SFH (vgl. SFH, a.a.O.) kann in der Tat die Frage gestellt werden, ob vorliegend eine genügende Dichte einer sorgfältigen Begründung vorliegt. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens lässt das Bundesverwaltungsgericht indes diese Frage vorliegend offen. 4.1 Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, d.h. die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asyl-suchende Person demgegenüber die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mit-zuwirken, wobei sie bei der Anhörung und auch im späteren Verlauf des Verfahrens der Behörde alle Gründe mitzuteilen hat, die für die Asylge-währung relevant sein könnten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5, BVGE 2009/50 E. 10.2.1, BVGE 2008/24 E. 7.2). Insbesondere haben Asylsuchende allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und diese unverzüglich einzureichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum zu bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen (Art. 8 Bst. d AsylG). Die Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für solche Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht ohne

vernünftigen Aufwand erheben können (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2).

4.1.1 Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrer Familie auf ihrer Reise nach Europa während zwei Monaten im Haus des Schleppers in Istanbul gewohnt habe. In dieser Zeit seien sie drei Mal nach Izmir gefahren; hätten indes wegen schlechten Wetters das Gewässer nicht passieren können (A9 S. 7). Dies scheint - angesichts der Tatsache, dass die Route Istanbul-Izmir (ohne Fährenverbindung) ca. 560 km zählt - ein eher zeitraubendes und kostspieliges Unterfangen zu sein. Ferner ist unklar, von wo aus die Gruppe schlussendlich die Grenze - mutmasslich ein Fluss von ca. 30 m Breite - nach Griechenland überquert habe; bzw. von welcher griechischen Ortschaft sie innert drei Stunden nach Athen gelangt sei (A9 S. 7 f.). Die Beschwerdeführerin gibt meist präzise Antworten, doch dieser Abschnitt der Reise ist - allenfalls mittels einer erneuten Befragung - vertieft abzuklären, um sachgemäss über den Sachverhalt urteilen zu können.

4.1.2 Der Umstand, dass der Ehemann und ihre zwei Söhne vermisst werden, würde aus menschlicher Sicht nach einer Suchaktion verlangen. Zunächst sei die Beschwerdeführerin nach Ankunft in Griechenland mit den Worten getröstet worden, die vermissten Personen seien von einem anderen Schlepper in Obhut genommen worden; später habe der Schlepper - da die Beschwerdeführerin Angst vor einer Daktyloskopie gehabt habe - vorgeschlagen, selber eine Vermisstanzeige zu erstatten (A9 S. 8). Ferner habe sie in der Schweiz bei der Securitas eine - vermutungsweise erfolglose - Meldung erstattet (A9 S. 9). Weitere Massnahmen sind aus den Akten nicht erkennbar. Um die Situation der Beschwerdeführerin aus rechtlicher Sicht besser beurteilen zu können, drängen sich Abklärungen seitens des BFM bezüglich des Aufenthalts ihres Ehemannes und ihrer Söhne auf (z.B. mittels des Suchdienstes des Schweizerischen Roten Kreuzes [SRK] oder anderen Organisationen). Ferner ist bei den italienischen Behörden abzuklären, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich alleine mit ihren Töchtern in Italien ankam oder allenfalls in Begleitung ihres Ehemannes und den Söhnen - und sich diese eventuell immer noch in Italien aufhalten.

4.1.3 Schliesslich ist unklar und bedarf weiterer Abklärungen, wo die Beschwerdeführerin zusammen mit ihren Töchtern in Italien angekommen ist, wo sie sich eigenen Angaben entsprechend nur für fünf Stunden aufgehalten habe (A9 S. 8), zumal eine Meldung der europäischen Datenbank EURODAC einerseits ergeben hat, dass die Beschwerdeführerin in (...) ein Asylgesuch eingereicht habe, bzw. daktyloskopiert worden sei (A4 und A5). Andererseits beharrte die Beschwerdeführerin darauf, dass sie in Italien weder ein Asylgesuch eingereicht habe, noch daktyloskopiert worden sei (A12 S. 1; vgl. dazu auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Juli 2013, Aktenzeichen 7 K 560/11.F.A.).

4.2 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG in der Regel reformatorisch. Nur ausnahmsweise wird eine angefochtene Verfügung kassiert und an die Vorinstanz zurückgewiesen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn weitere Tatsachen festgelegt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich angesichts des Aufwandes und der Art der vorzunehmenden Sachverhaltsabklärung eine Kassation der angefochtenen Verfügung (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl., Basel 2013, Rz. 3.194). Im Übrigen bleibt auf diese Weise der Instanzenzug gewahrt, was umso wichtiger ist als das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asylrechts letztinstanzlich entscheidet.

4.3 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben

(Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). 5.2 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Von der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und der Entschädigungspraxis ist das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt 1'400.- (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.